

H 1004 100

gesetzliche Verankerung des von der Rechtsprechung entwickelten Grundsatzes der Tarifeinheit ist zur Sicherung des Rechtsfriedens notwendig.

Daher: Die Gewerkschaften sind aufgefordert, gemeinsam mit der VKA auf den Grundsatz der Tarifeinheit hinzuwirken.

10. Streiks schaden allen – Ergebnis in Verhandlungen erreichen

Streiks sind kontraproduktiv und gefährden Arbeitsplätze. Streiks treffen die Bürgerinnen und Bürger. Sie schaden den Kommunen und ihren Betrieben.

Daher: Die Gewerkschaften sind aufgefordert, konstruktiv in die Tarifverhandlungen zu gehen. Die VKA ist dazu bereit."

(Quelle: Rundschreiben Deutscher Städte- und Gemeindebund DStGB Aktuell 4707)

INF. HSIT 12/2007

KINDER UND JUGEND

Länder bei Finanzierung der Kinderbetreuung in der Pflicht

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände appellierte an die Länder, sich jetzt zügig zur Finanzierung des Ausbaus der Kinderbetreuung für unter Dreijährige zu erklären.

Zur Finanzierung des Ausbaus der Kinderbetreuung für durchschnittlich 35 Prozent der Kinder unter drei Jahren beziehungsweise eines Rechtsanspruchs ab dem ersten Lebensjahr stellen die kommunalen Spitzenverbände

fest, nachdem der Bund seine finanzielle Beteiligung geklärt habe, seien nun die Länder am Zug. Die Kommunen halten nach Auffassung der Bundesvereinigung den geplanten zusätzlichen Ausbau der Kinderbetreuung für unter Dreijährige für familienpolitisch richtig. Wenn Bund und Länder den Kommunen eine Pflicht dazu auferlegen, löse dies die gesetzliche Verpflichtung der Länder aus, die den Kommunen entstehenden zusätzlichen Kosten auszugleichen. Daher ruft

die Bundesvereinigung die Länder dazu auf, diesen Verpflichtungen durch die so genannten Konnexitätsregelungen uneingeschränkt nachzukommen und die erforderlichen Finanzmittel bereitzustellen.

(Quelle: Pressemitteilung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vom 14.11.2007)

INF. HSIT 12/2007

SOZIALES

Zukunft unserer behinderten Mitbürger in Hessen – Integration findet vor Ort statt

Betreutes Wohnen

ist eine aufsuchende Form sozialpädagogischer und sozialtherapeutischer Betreuung bzw. Begleitung von Menschen, die wesentlich behindert oder von einer Behinderung bedroht sind und deshalb Anspruch auf Eingliederungshilfe haben.

Es unterscheidet sich vom Aufenthalt in einem Wohnheim oder einer Klinik vor allem dadurch, dass **Betreuungspersonal im Betreuten Wohnen nicht ständig anwesend** ist. Daher finden in der Regel Personen Aufnahme, die ein vergleichsweise hohes Maß an Selbstständigkeit besitzen. Das betrifft insbesondere den lebenspraktischen Bereich, da sich die Betreuung im Betreuten Wohnen im wesentlichen auf psychosoziale Betreuung und Beratung beschränkt. **Ziel der Förderung ist es, den Alltag selbstständig zu bewältigen.**

(Quelle: Webauftritt des LWV Hessen)

Insbesondere mit dem „Betreuten Wohnen“ hat sich im Herbst eine Fachtagung „Zukunft der Eingliederungshilfe in Hessen – Integration findet vor Ort statt“ beschäftigt.

Alle in Hessen verantwortlichen Sozialdezernenten und Sozialamtsleiter der kreisfreien Städte und der Landkreise waren zu dieser Fachtagung nach Groß-Gerau eingeladen. Professor Dr. Albrecht Rohmann aus Darmstadt hat seine wissenschaftlichen Untersuchungen und Schlussfolgerungen zur ambulanten Betreuung vorgetragen.

Die örtliche Ebene gewinnt im Bereich der Planung und Leistung Bedeutung unabhängig von der Finanzierungszuständigkeit, die ihr bereits jetzt zukommt. Heute schon bietet die örtliche Ebene niedrigschwellige Angebote an. Auf der örtlichen Ebene sind bereits Netzwerke und Strukturen vorhanden, die die gegenwärtigen strukturellen Probleme der Eingliederungshilfe lösen können.

Das Ziel unnötige finanzielle Ausgaben zu vermeiden, kann nur durch professionelle Fallsteuerung im Sinne von Fall-Management erfolgen. Eine Zuordnung von passgenauen Hilfen für Betroffene erfordert daher eine starke regionale Anbindung, die nur durch die örtlichen Träger sichergestellt werden kann. Die Erfahrung hat gezeigt, dass dies alleine durch zentrale Strukturen nicht in der notwendigen Form geleistet werden kann.

Der Übergang der Eingliederungshilfe und im ersten Schritt des Betreuten Wohnens zum 1. Januar 2009 auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe ist daher aus fachlicher Sicht die einzig sinnvolle Lösung, um den betroffenen Menschen bürgerfreundlich, ortsnah, individuell und zeitnah die notwendigen Leistungen aus einer Hand, entsprechend ihrer Bedürfnisse zu gewähren. Nur durch eine qualifizierte und optimale Steuerung der Hilfen durch die Kommune kann dem Grundsatz „ambulant vor

stationär" Rechnung getragen und budgetverantwortliches Handeln ermöglicht werden.

In der Veranstaltung wurde die fachliche Relevanz der örtlichen Verankerung der Eingliederungshilfe für eine zukunftsweisende Entwicklung beleuchtet. Dabei wurde der hessische Weg der gemeinsamen Umsetzung (z. B. des personenzentrierten Ansatzes) reflektiert. Entwicklungsanforderungen der Eingliederungshilfe wurden verdeutlicht. Aus dieser Betrachtung heraus wurde die kommunale Rolle abgeleitet und die kommunale Positionierung und Strategie zur Frage der Zuständigkeit entwickelt.

Der Grundsatz „ambulant vor stationär“ ist dabei oberstes Gebot bei der Eingliederung der Leistungsberechtigten nach den Sozialgesetzbüchern.

In allen Sozialgesetzbüchern werden durch mehrere Regelungen die individuellen Rechtspositionen der jeweiligen Leistungsberechtigten betont und verstärkt. Der Mensch steht im Mittelpunkt. Sein Wunsch und Wahlrecht soll aus-



Landrat Enno Siehr mit Prof. Dr. Rahmann und Vertretern der kommunalen Spitzenverbände

gebaut werden. Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sollen gefördert werden, Benachteiligungen sollen vermieden oder ihnen entgegen gewirkt werden. Mit diesen zentralen Aussagen vollzog und vollzieht sich ein Wandel im Verständnis von und für

die betroffenen Leistungsberechtigten. Sie werden vom Objekt der Versorgung zu einem Menschen in einem selbst bestimmten Alltag. Anstelle fremdbestimmter Fürsorge treten Teilhabe und Selbstbestimmung.

Folgende Ergebnisse der Fachtagung lassen sich festhalten:

1. Der Grundsatz „ambulant vor stationär“ ist zwingend zu beachten.
2. Die Zahl der Anspruchsberechtigten wird in den Jahren von 2000 bis 2010 um 40 % steigen.
3. Die Vereinbarung zum Betreuten Wohnen aus dem Jahre 2003 wurde vom überörtlichen Sozialhilfeträger nur mangelhaft umgesetzt. Die Zahlen der stationären Unterbringungen stiegen; Fälle der ambulanten Versorgungen waren zumeist Neufälle.
4. Die Verbandsumlage des überörtlichen Sozialhilfeträgers ist eindeutig zu hoch. Geeignetes Personal bei einer Aufgabewahrnehmung auf örtlicher Ebene kann schnell gefunden werden, wenn die Umlage wegfällt. Dies hat die Parallele zum Landesjugendamt gezeigt.
5. Eine Verlagerung der Eingliederungshilfe auf den LWV ohne die Beteiligung der örtlichen Ebene führt zu einer erheblich höheren Verbandsumlage des überörtlichen Trägers.
6. In den kreisfreien Städten und Landkreisen sind Strukturen und Netzwerke aufgebaut worden, die neben dem Angebot niedrigschwelliger Angebote den betroffenen Leistungsberechtigten nach den Sozialgesetzbüchern eine bürgerfreundliche, ortsnahe und zeitnahe Leistungserbringung ermöglichen.
7. Personenzentrierte Hilfen erfordern eine unmittelbare persönliche Interaktion mit den betroffenen Klienten. Dieses ist dem überörtlichen Sozialhilfeträger von seinen Standorten aus unmöglich.
8. Bereits heute ist der örtliche Träger durch die Geschäftsführung und Beteiligung in den Hilfeplankonferenzen stark eingebunden und hat entsprechende organisatorische Strukturen aufgebaut, die eine Hilfeplankonferenz erst möglich machen. Der überörtliche Sozialhilfeträger ist in diesen Hilfeplankonferenzen ausschließlich Gast.
9. Fachlich angemessene Methoden, wie Gesamtplanung und Fall-Management ermöglichen den örtlichen Trägern der Sozialhilfe durch entsprechende Fachkräfte viel besser passgenaue Hilfen für die Betroffenen anzubieten.
10. Die Kostenzuständigkeit des umlagefinanzierten LWV löst eine umfangreiche Kostenerstattungsbürokratie aus, da die örtlichen Träger der Sozialhilfe die Existenz sichernden und andere Leistungen nach dem SGB XII an die Klienten zunächst vorfinanzieren, um sie danach dem LWV in Rechnung zu stellen.

11. Der Gesamtaufwand für die Durchführung des gegenwärtigen Verfahrens allein im Bereich des Betreuten Wohnens beträgt z. B. in der Stadtverwaltung Frankfurt am Main annähernd fünf Vollzeitplanstellen zusätzlich, wobei die Entscheidungskompetenz nach wie vor beim LWV liegt. Aufgaben- und Finanzverantwortung müssen zwingend in einer Hand liegen.
12. Menschen mit Behinderungen erhalten oftmals Mehrfachleistungen (Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege, Grundsicherungsleistung). Hier ist ein starker regionaler Bezug vorhanden. Hilfe aus einer Hand vor Ort kann daher nur die richtige Lösung sein.
13. Das Ziel, unnötige Ausgaben zu vermeiden und steigenden Ausgaben entgegen zu wirken, wird im weiteren Ausbau des Fall-Managements gesehen, damit die notwendigen Hilfen den Betroffenen ziel- und wirkungsorientiert zu Gute kommen.
14. Eine qualifizierte und optimale Steuerung der Hilfen unter Beachtung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ setzt ein integratives Hilfesystem, also eine starke Vernetzung der vorhandenen ambulanten Angebote mit den stationären und den teilstationären Hilfen voraus.
15. Die örtlichen Träger bieten mit großer Erfahrung und hoher Fachlichkeit Betreuung aus einer Hand und können rasch auf flankierende Hilfen aus anderen Leistungsgesetzen zugreifen.
16. Der Übergang der Eingliederungshilfe auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe ist daher die einzige sinnvolle Lösung, um den betroffenen Menschen bürgerfreundlich, ortsnah, individuell und zeitnah die notwendigen Leistungen aus einer Hand, entsprechend ihrer Bedürfnisse zu gewähren.
17. Nur durch eine qualifizierte und optimale Steuerung der Hilfen durch die kreisfreien Städte und Landkreise kann dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ Rechnung getragen und budgetverantwortliches Handeln ermöglicht werden.
18. Das Land Hessen sollte die örtlichen Träger der Sozialhilfe darin und dabei unterstützen, die Aufgaben der Eingliederungshilfe alleinverantwortlich wahrzunehmen.

NF HST 12/2007

Arbeitslosigkeit, Partnerverlust, Scheitern als Selbständiger: Gründe für Überschuldung

Die Hauptgründe für die Überschuldung von Arbeitssuchenden, die Anspruch auf Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch II haben, waren Arbeitslosigkeit, gescheiterte Selbstständigkeit oder Trennung und Scheidung oder Tod des Partners/der Partnerin. Dieses Ergebnis haben die Statistiker ermittelt, nachdem sie die Beratungstätigkeit der Schuldnerberatungsstellen für Arbeitssuchende unter die Lupe genommen hatten.

Das Statistische Bundesamt hat eine erste Erhebung der Beratungstätigkeit von Schuldnerberatungsstellen in Deutschland durchgeführt. An dieser ersten Erhebung haben sich 124 Beratungsstellen der Kommunen und der freien Träger der Wohlfahrtspflege (von 933 Beratungsstellen bundesweit) beteiligt, von denen im Jahr 2006 insgesamt 47.000 Personen beraten wurden. 33.141 beratene Personen haben der Erfassung und Auswertung ihrer Daten zugestimmt. Damit liegt ein Großteil der

Daten von jeder achten Schuldnerberatungsstelle dieser Träger in Deutschland vor. Zu Jahresbeginn 2008 werden die Daten von insgesamt 264 Beratungsstellen (jeder vierten Beratungsstelle bundesweit) ausgewertet sein.

Schon jetzt erlaubt diese Statistik nach Auffassung des Statistischen Bundesamtes Aussagen über die Strukturen des von Überschuldung betroffenen Personenkreises.

Die durchschnittliche Verschuldung aller beratenen Personen lag bei knapp 37.000 Euro bei einem monatlichen Nettoeinkommen von durchschnittlich 1.150 Euro. Bei knapp 60 % der Beratenen lagen die Einkünfte sogar unter 900 Euro, 75 % der beratenen Personen waren zwischen 25 und 55 Jahre alt. Ohne Berufsausbildung/Studium waren 32 % der beratenen Personen. (In der Teilgruppe der Personen, die die Beratung als flankierende Eingliederungsleistung nach SGB II erhielt,

hatten 40 % keine Berufsausbildung.) Alleinerziehende Frauen machten 14 % aller überschuldeten Personen in den Beratungsstellen aus, repräsentieren aber nur 3 % der Gesamtbevölkerung über 18 Jahren.

Etwa 45 % der beratenen Personen bezogen Arbeitslosengeld II nach dem SGB II.

In absoluten Zahlen: Von 33.141 beratenen Personen erhielten 14.450 Personen Arbeitslosengeld II. Weitere 2.654 Personen erhielten Arbeitslosengeld I nach dem SGB III.

Bei knapp 11.000 Personen erfolgte die Beratung als flankierende Eingliederungsleistung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB II. Weitere 2.254 Personen wurden auf der Grundlage des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit) beraten.

Mit den vorgelegten Daten wird deutlich, dass die Bezieher von Arbeitslosengeld II